

Anhang 2 / Verordnung Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie

Fördertatbestände Klima & Energie

Inhalt ²⁾

A) Beratung

- A1 Vor-Ort-Beratung durch öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland
- A2 Gebäudeenergieausweis der Kantone – GEAK® Plus
- A3 Nachhaltigkeitsberatung für Unternehmen
- A4 Vorstudie für die Installation einer Photovoltaik-Anlage (MFH/Gewerbe/Industrie)

B) Energiebedarf senken

- B3 Energieeffiziente Elektrogeräte im Haushalt
- B4 Vorbildliche Sanierungen über GEAK-Klassen oder über Minergie
- B5 Effiziente und umweltfreundliche Aussenbeleuchtung
- B6 Umstellung auf individualisierte Heizkostenabrechnung in MFH
- B7 Vorbildliche Grossbauten: SNBS Hochbau Platin
- B8 Vorbildliche Neubauten: Plusenergiegebäude mit GEAK Neubau

C) Erneuerbare, klimaneutrale Energien einsetzen

- C1 Ersatz Öl-, Gas- und Elektrodirektheizung
- C2a Photovoltaik-Strom für die Allgemeinheit (Nettojahresbilanz)
- C2b Photovoltaik-Fassadenanlagen
- C3 Zusammenschluss für den Eigenverbrauch (ZEV, vZEV)
- C4 Private Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- C5 Halböffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- C6 Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen
- C7 Stromspeicherung

D. Klimaanpassung vorantreiben

- D1 Entsiegelung
- D2 Pflanzbeitrag Klima-Baum

E. Spezialprojekte

- E1 Demonstrations- und Innovationsprojekte
- E2 Nachhaltigkeitspreis

²⁾ GRB vom 10. November 2025 — Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

Wichtige Hinweise: ²⁾

- Pro Massnahme bzw. Projekt kann nur 1 Fördertatbestand in Anspruch genommen werden. Einige Beiträge sind an die Förderung durch Bund (Fördertatbestand A3) oder Kanton Bern (Fördertatbestand A2, B4, B7, C1 und C6) gekoppelt. ²⁾
- Übersicht aller Förderbeiträge Bund und Kanton: www.energiefranken.ch, www.energie.be.ch
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Die Fördertatbestände werden regelmässig überprüft und bei Bedarf jährlich angepasst.
- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾
- Das Baugesuch ist kein Antrag auf Förderbeiträge. Bitte Fördergesuch zusätzlich ausfüllen. ²⁾
- Weitere Rahmenbedingungen -> siehe «Verordnung Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie»

A) Beratung

Nr	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
A1	Vor-Ort-Beratung durch öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland www.energieberatungbern.ch • Vor-Ort-Beratung (normalerweise kostenpflichtig)	1. Kein Gesuch notwendig, Abrechnung direkt durch öffentliche Energieberatung 2. Termin direkt mit der Energieberatung vereinbaren		Keine direkte Auszahlung Förderwert: bis CHF 500 ¹⁾
A2	Gebäudeenergieausweis der Kantone – GEAK® Plus	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von Gebäuden mit Baujahr vor 2012 • Gekoppelt an Förderung durch Kanton Bern • Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Erstellung des GEAK-Plus einreichen 2. GEAK Plus erstellen lassen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails Auszahlungsgesuch: • Beglaubigter GEAK Plus • Rechnungskopie • Auszahlungsbestätigung Kanton Bern	CHF 400 (Ein- und Zweifamilienhäuser) CHF 600 (Mehrfamilienhäuser) Max. Restkosten nach Abzug Kantonsbeitrag

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

A3 ²⁾	Nachhaltigkeitsberatung für Unternehmen	• Beitragsberechtigt sind Unternehmen (juristische Personen) mit Sitz in der Gemeinde • Beratungen in den Themenbereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Klima, Kreislaufwirtschaft. • Beratung muss durch qualifizierte Anbieter erfolgen und mindestens die Schritte (1) Analyse (2) Identifizieren von Massnahmen umfassen • Beiträge sind max. alle 3 Jahre möglich • Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.	1. Beitragsgesuch vor Inanspruchnahme der Beratung einreichen 2. Beratungsbericht erstellen lassen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen	Beitragsgesuch: • Offerte Auszahlungsgesuch: • Rechnung für Beratung	50% der externen Kosten für die Beraterdienstleistungen Max. CHF 3'000
A4 ²⁾	Vorstudie für die Installation einer Photovoltaik-Anlage Für Mehrfamilienhäuser, Industrie- und Gewerbebauten	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbebauten • Vorstudie muss enthalten: Prüfung Rahmenbedingungen, Entwurf technisches Konzept, Ertrags-Verbrauchsschätzung, Wirtschaftlichkeitsberechnung. • Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.	1. Beitragsgesuch vor Erstellung der Studie einreichen 2. Vorstudie durch Anbieter erstellen lassen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen	Beitragsgesuch: • Offerte Auszahlungsgesuch: • Vorstudie • Rechnungskopie	50% der Kosten Max. CHF 1'500 pro Anlage/Standort

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

B) Energiebedarf senken

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
B1 und B2 ³⁾		•	1.		
B3	Energieeffiziente Elektrogeräte im Haushalt	• Beitragsberechtigt sind Miet- und Eigentümerschaften • Ersatz von defekten oder mindestens 10-jährigen Geräten: Backofen, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Geschirrspüler, Kühlschrank, Tumbler, Waschmaschine, Dunstabzugshaube ¹⁾ • Ersatzgerät muss auf www.topten.ch aufgeführt sein • Nur ein Gerät pro Kategorie und Haushalt ¹⁾Für Kombigeräte wird nur ein Beitrag ausbezahlt	2. Gerät ersetzen (muss auf www.topten.ch aufgeführt sein) 3. Sachgerechte Entsorgung altes Gerät (Bestätigung durch Entsorgungsstelle) 4. Auszahlungsgesuch einreichen	Auszahlungsgesuch: • Bestätigung Entsorgungsstelle inkl. Stempel & Unterschrift • Kopie Kaufquittung inkl. Geräteart, Marke, Typ • Auszug topten.ch mit aufgeführtem Gerät	25 % des Verkaufspreises (ohne Installationskosten), max. CHF 250 pro Gerät ¹⁾
B4	Vorbildliche Sanierungen über GEAK-Klassen oder über Minergie ^{1) 2)}	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von Liegenschaften mit Bewilligungsjahr vor 2000Gekoppelt an Förderung durch Kanton Bern • Nicht kombinierbar mit Gesuchen B7, B8, C1, C2a, C2b, C3 für denselben Standort ²⁾ • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn mit nötigen Beilagen einreichen 2. Bauvorhaben umsetzen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails und Beitragshöhe Auszahlungsgesuch: • Auszahlungsbestätigung Kanton Bern • Beglaubigter GEAK © oder GEAK Plus ©	10% resp. 15 % (für erhaltenswerte /schützenswerte Baudenkmäler) des zugesicherten kantonalen Beitrags (max. Beitrag Kanton CHF 250'000)

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

³⁾ GRB vom 10. November 2025 – Aufhebung per 31. Dezember 2025

		der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾		oder definitives Zertifikat Minergie ¹⁾	
B5	Effiziente und umweltfreundliche Aussenbeleuchtung Info kantonales Energiegesetz: Art. 51 Abs. 1 Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von ortsfesten Aussenbeleuchtungsanlagen, inkl. Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen • Neuinstallation oder Sanierung • Anforderungen: ○ Nur von oben nach unten beleuchten, Leuchtkegel präzise ausrichten, Streulicht minimieren, Leuchtköpfe abschirmen ○ Lichtstrom max. 1000 Lumen ○ Lichtfarbe max. 3000 Kelvin ○ Bedarfsgerechte Steuerung und Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr • Weitergehende Informationen: BAFU-Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" https://www.bafu.admin.ch/Licht • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Bau/Sanierung einreichen ²⁾ 2. Bau/Sanierung durchführen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Fotos bestehende Beleuchtungsanlage Auszahlungsgesuch: • Schlussrechnung Elektroinstallateur mit Bestätigung Ausführungsanforderungen • Fotos neue Beleuchtungsanlage	Neuinstallation: CHF 50 pro Lichtpunkt Sanierung: CHF 50 pro sanierten Lichtpunkt bzw. CHF 50 pro eingesparten Lichtpunkt Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen: 20% der Kosten Max. CHF 500
B6 ¹⁾	Umstellung auf individualisierte	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften	1. Beitragsgesuch vor Umstellung einreichen 2. Umstellung umsetzen	Beitragsgesuch: • Offerte • Konzept geplante individualisierte	CHF 200 pro Messpunkt

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

	Heizkostenabrechnung in MFH ²⁾	• Gefördert wird die Umstellung auf individualisierte Heizkosten-Abrechnungen in Mehrfamilienhäusern • Pro Wohn- oder Gewerbeeinheit max. 1 Messpunkt • Gesuche und Beilagen von Stockwerkeigentümergeinschaften sind gesammelt einzureichen • Gesuche sind vor Umsetzung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Heizkostenabrechnung Auszahlungsgesuch • Schlussrechnung • Anzahl Messpunkte/Zähler	
B7	Vorbildliche Grossbauten: SNBS Hochbau Platin ²⁾	• Beitragsberechtigt sind Bauherrschaften • Gekoppelt an Förderung durch Kanton Bern (Zertifizierung nach SNBS) und nur mit Zertifikat SNBS Hochbau Platin • Nicht kombinierbar mit Gesuchen B4, B8, C1, C2a, C2b, C3 für denselben Standort • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. • Beitragszusicherungen sind 5 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn mit nötigen Beilagen einreichen ²⁾ 2. Zertifizierung umsetzen ²⁾ 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen.	Beitragsgesuch: ²⁾ • Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails und Beitragshöhe • Provisorisches SNBS-Hochbau Zertifikat Auszahlungsgesuch: • Auszahlungsbestätigung Kanton Bern • Definitives Zertifikat SNBS Hochbau Platin	CHF 100 pro m2 Energiebezugsfläche Max. CHF 250'000 ²⁾
B8	Vorbildliche Neubauten: Plusenergiegebäude mit GEAK-Neubau ²⁾	• Beitragsberechtigt sind Bauherrschaften von Gebäuden, die mit einem GEAK-Neubau abgebildet werden können	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn mit nötigen Beilagen einreichen ²⁾ 2. Bauvorhaben umsetzen ²⁾	Beitragsgesuch: ²⁾ • Berechneter GEAK-Neubau vor Bau inkl. Brauchwarmwasser, und Endenergie	CHF 75 pro m2 Energiebezugsfläche Max. CHF 50'000 ²⁾

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

		• Kein Beitrag falls Neubau bereits durch Kanton Bern via Minergie A Label gefördert wird (Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten) • Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude mit Elektro-, Öl- oder Gasheizung • Photovoltaik-Produktion in kWh muss höher sein als die Endenergie Wärme, Brauchwasser und Strom in kWh gemäss GEAK • Nicht kombinierbar mit Gesuchen B4, B7, C1, C2a, C2b, C3 für denselben Standort • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. • Beitragszusicherungen sind 5 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.	3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Strom und PV-Jahresertrag Auszahlungsgesuch: ²⁾ • Definitiver GEAK-Neubau mit Endenergie Wärme inkl. Brauchtwasser, und Endenergie Strom und PV-Jahresertrag • Weitere Unterlagen können nachgefordert werden. ²⁾	
--	--	--	--	--	--

C) Erneuerbare, klimaneutrale Energien einsetzen

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
C1	Ersatz Öl-, Gas- und Elektrodirektheizung	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Gekoppelt an Förderung durch Kt. Bern • Nicht kombinierbar mit Gesuchen B4, B7 und B8 für denselben Standort. ²⁾ • Ersatz von fest installierten, ordentlich bewilligten Öl-, Gas- und Elektroheizungen, die min. 50 % des Heizwärmebedarfs lieferten und vollständig demontiert werden • Neue Heizung muss 100% des Heizwärmebedarfs des Gebäudes mit erneuerbaren Energien decken können (z.B. Wärmepumpe, Holzheizung, Fernwärme) • Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 ein GEAK© zu erstellen • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 3 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	Empfohlen: Vorgängige Beratung gemäss Fördertatbestand A1 1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Bauvorhaben umsetzen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Offerte • Fotos bestehende Anlage ²⁾ • Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails und Beitragshöhe Auszahlungsgesuch: • Auszahlungsbestätigung Kt. Bern • Foto der neuen Anlage • Kopie Meldeformular Heizungsersatz ²⁾ • Datiertes Inbetriebnahmeprotokoll (auf Nachfrage) ²⁾	<u>Wärmepumpe</u> <u>Erdwärme/Wasser</u> <u>oder</u> <u>Wasser/Wasser,</u> <u>Holzheizung,</u> <u>Anschluss</u> <u>Wärmenetz</u> Mind. CHF 2'000 oder 25% des zugesicherten kantonalen Beitrags. ²⁾ <u>Wärmepumpe</u> <u>Luft/Wasser</u> Mind. CHF 1'000 oder 25% des zugesicherten kantonalen Beitrags. ²⁾
C2a ¹⁾	Photovoltaik-Strom für die Allgemeinheit (Nettojahresbilanz)	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Nicht kombinierbar mit Gesuchen B4, B7 und B8 für denselben Standort. ²⁾ • Gefördert wird Stromproduktion mit einer PV-Anlage (bis 100 kWp), welche	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Anlage erstellen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Berechnete Jahresstromproduktion der Anlage • Letzte Strom-Jahresrechnung	CHF 0.2 pro kWh auf Nettjahresbilanz (einmalig) Max. CHF 10'000 ²⁾

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

		den Strombedarf der gesamten Liegenschaft übersteigt (Nettojahresbilanz = Jahresstromproduktion Anlage minus Stromjahresrechnung) ²⁾ • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾		Auszahlungsgesuch: • Verfügung Auszahlung pronovo • Beglaubigte Anlagedaten • Ggf. aktuelle Strom-Jahresrechnung (z.B. bei gleichzeitigem Ersatz Elektroheizung) ²⁾	
C2b ¹⁾	Photovoltaik-Fassadenanlagen	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Nicht kombinierbar mit Gesuchen B4, B7 und B8 für denselben Standort. ²⁾ • Mindestfläche 5 m² • Nur PV-Fassadenanlagen ohne Plug&Play-Anlagen • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Anlage erstellen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Offerte (mit abgegrenzter Position PV-Fassadenanlage) Auszahlungsgesuch: • Schlussrechnung (mit abgegrenzter Position PV-Fassadenanlage) • Verfügung Auszahlung pronovo • Beglaubigte Anlagedaten	25% der Kosten, max. CHF 10'000
C3	Zusammenschluss für den Eigenverbrauch (ZEV, vZEV) ²⁾	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften einer Photovoltaik-Anlage, die bei einem (virtuellen) Zusammenschluss für den Eigenverbrauch mitmachen, wenn deren Strom an verschiedene Verbraucher geliefert werden soll (ZEV oder vZEV notwendig) ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Erstellung des ZEV einreichen 2. ZEV umsetzen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen	Beitragsgesuch: • Offerte • Konzept geplanter ZEV/vZEV Auszahlungsgesuch • Schlussrechnung • Sicherheitsnachweis	CHF 200 pro Messpunkt Max. 10 Messpunkte

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

		• Nicht kombinierbar mit Gesuchen B4, B7 und B8 für denselben Standort. ²⁾ • Pro Wohn- oder Gewerbeinheit max. 1 Messpunkt ¹⁾ • Max. 10 Messpunkte • Gesuche und Beilagen von Stockwerkeigentümergeinschaften sind gesammelt einzureichen ¹⁾ • Gesuche sind vor Umsetzung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾		• Messkonzept und Anzahl Messpunkte	
C4	Private Ladestationen für Elektrofahrzeuge	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Nur fest installierte Ladestationen • Ladeleistung zwischen 3.6 und 22 kW • Ausschliesslich AC (Wechselstrom) Ladestationen • Gesuche und Beilagen von Stockwerkeigentümergeinschaften sind gesammelt einzureichen ¹⁾ • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Bauvorhaben umsetzen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Offerte • Technische Angaben zur Ladestation ¹⁾ Auszahlungsgesuch: • Ausführungsbestätigung mit Rechnungskopie • Fotos der Anlage • Kopie Installationsanzeige ¹⁾	CHF 300 pro Ladestation Max. 1 Ladestation pro Wohneinheit bzw. Gewerbeinheit

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

C5 ¹⁾	Halböffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Nur fest installierte Ladestationen • Ladeleistung ab 22 kW • Die Ladestation inkl. Parkplatz muss mindestens 12 Stunden pro Tag öffentlich zugänglich und verfügbar sein. • Die Ladestation muss in einem öffentlichen Ladenetzverzeichnis eingebunden sein und über marktübliche Abrechnungssysteme verfügen • Die Elektrizität zur Ladung der Elektrofahrzeuge muss aus erneuerbaren Quellen stammen • Die Ladestation muss mindestens über die Steckertypen Typ 2 oder CCS-Combo2 verfügen. • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Bauvorhaben umsetzen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Offerte • Zusicherung öffentliche Verfügbarkeit + Bestätigung Stromprodukt aus erneuerbaren Quellen • Kurzkonzept (Situationsplan, Verfügbarkeit, technische Angaben zur Ladestation) Auszahlungsgesuch: • Ausführungsbestätigung mit Rechnungskopie • Fotos der Anlage • Kopie Installationsanzeige	CHF 1000 pro Ladestation Max. 4 Ladestationen pro Eigentümerschaft.
C6 ²⁾	Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen bei nicht-öffentlichen Parkplätzen	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Gekoppelt an Förderung durch Kt. Bern	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Bauvorhaben umsetzen	Beitragsgesuch: • Offerte • Beitragszusicherung Kanton Bern mit	25% des zugesicherten kantonalen Beitrags Max. CHF 5'000

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

		• Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.	3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen	Projektdetails und Beitragshöhe Auszahlungsgesuch: • Auszahlungsbestätigung Kt. Bern • Foto der neuen Anlage	
C7 ²⁾	Stromspeicherung	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • AC- und DC-Batteriespeicher ab einer Speicherkapazität von 4 kWh inklusive Lastmanagementsystem • Nur in Kombination mit PV-Anlage • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. • Beitragszusicherungen sind 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Bauvorhaben umsetzen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen	Beitragsgesuch: • Offerte • Technische Angaben zum Batteriespeicher Auszahlungsgesuch: • Ausführungsbestätigung mit Rechnungskopie • Foto des Batteriespeichers	CHF 100 pro kWh, max. CHF 5'000

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

D) Klimaanpassung vorantreiben

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
D1	Entsiegelung	• Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften • Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen (nicht durchlässig für Wasser) • Versickerungsfläche (Anteil Fugen) muss mindestens 40% betragen • Ohne Sickersteine und Flachdächer ²⁾ • Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Baustart einreichen 2. Arbeiten durchführen 3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Offerte (mit Anzahl m2 und abgrenzbaren Positionen) • Fotos bisherige Fläche Auszahlungsgesuch: • Rechnung (mit Anzahl m2 und abgrenzbaren Positionen) • Fotos neue Fläche • Falls nicht ganz entsiegelt: Nachweis Fugenteil	25 % bzw. max. CHF 30 / m2 Max. CHF 5'000

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

D2	Pflanzbeitrag Klima-Baum	• Förderberechtigt ist die Eigentümer-, Miet- oder Pächterschaft • Pflanzung ausserhalb Waldareal • Klimaangepasste, möglichst einheimische Bäume mit grosser Krone an geeignetem Standort, Brusthöhe Umfang min. 15 cm, z.B. Eiche, Winterlinde ¹⁾ • Erhalt während mindestens 8 Jahren, sonst anteilmässige Rückzahlung • Gesuche sind vor Aufnahme der Arbeiten einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾	1. Beitragsgesuch vor Pflanzung 2. Ev. Begehung 3. Pflanzung 4. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Beitragsgesuch: • Offerte Gärtnerei mit Art und Einschätzung Standort Auszahlungsgesuch: • Foto • Rechnung mit Baumart und Umfang Brusthöhe ¹⁾	CHF 300
-----------	---------------------------------	--	---	--	---------

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

E) Spezialprojekte

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
E1 ¹⁾	Demonstrations- und Innovationsprojekte Mögliche Beispiele: ³⁾ - Haus ohne klassische Heizung - Einsatz klimaschonende Baumaterialien und Bauweisen - Kreislauf-Angebot - Abfallverringerungs-installation - Regenversickerungs- oder Grauwasser-Kreislaufanlage - Neue Lösungen zur Bindung von Treibhausgasen, Produktion von Biogas, lokale Energiespeicherung etc. - Neue nachhaltige Angebote für Mobilität, Abfallreduktion (inkl. Food Waste) etc.	- Förderberechtigt ist Projektträgerschaft - Beitragsberechtigt sind Projekte, die neue energiesparende, erneuerbare oder klimapositive Lösungen auf dem Gemeindegebiet realisieren oder entwickeln. ²⁾ - Sind mehrere Liegenschaften betroffen, kann pro Liegenschaft ein Beitrag zugesprochen werden - Antragsteller ist verpflichtet, das Projekt gemäss Vorgaben zu dokumentieren und in zumutbarem Ausmass für Interessierte zugänglich zu machen (z.B. Führung) Beurteilungskriterien: - Vollständiges Gesuch ²⁾ - Mehrwert: Projekt leistet messbaren Beitrag an eine energieeffiziente, erneuerbare, klimaneutrale Energieversorgung (Klimaschutz) oder an ein angenehmes, ausgeglichenes Mikroklima bzw. Gefahrenvorsorge (Klimaanpassung) ²⁾ - Projekt betrifft Lösung, die in der Gemeinde erst selten realisiert wurde (Demonstrationsprojekt) oder	- Projektbeschreibung und Beitragsgesuch vor Projektumsetzung einreichen - Diskussion Projektanpassungsbedarf - Beitragszusicherung / Vereinbarung mit allfälligen Bedingungen durch finanzkompetentes Organ abwarten (Gültigkeitsdauer individuell) - Projekt gemäss Zusicherung/Vereinbarung umsetzen - Auszahlungsgesuch gemäss Zusicherung/ Vereinbarung vor Ablauf der Frist einreichen ²⁾	Individuelles Beitragsgesuch gemäss Vorlage mit Inhaltsverzeichnis u.A.: - Projektbeschreibung - Budget - Trägerschaft/verantw. ortliche Personen - Kennzahlen zum Mehrwert Auszahlungsgesuch: - Beilagen gemäss Zusicherung / Beitragszusicherung / Vertrag - Dokumentation gemäss Vorgaben Gemeinde kann weitere Unterlagen verlangen	Individuelle Förderung (Darlehen oder Beitrag) In der Regel max. 25% der Kosten. Max. CHF 300'000 ²⁾ Höhe und % des Beitrags hängt von Projektbeurteilung und Innovationsgehalt ab

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

³⁾ GRB vom 10. November 2025 – Aufhebung per 31. Dezember 2025

		neu entwickelt/realisiert wird (Innovationsprojekt) ²⁾ ○ Langfristige Wirkung ²⁾ ○ Bestehende Kennzahlen (Wirkungskontrolle) ²⁾ ○ Potenzieller Multiplikationseffekt/Replizierbarkeit/Skalierbarkeit ²⁾ ○ Kosten-Nutzenverhältnis ○ Höhe der Eigenleistungen ○ Risikoanalyse • Gesuche sind vor Baubeginn/Aufnahme der Arbeiten einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. ²⁾ • Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden. ²⁾			
E2 ²⁾	Nachhaltigkeitspreis	• Die Gemeinde kann Nachhaltigkeitspreise für herausragende Projekte und Initiativen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit (z.B. Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität) oder sozialen Nachhaltigkeit (z.B. gemeinschaftsfördernde Projekte) vergeben. • Bedingungen, Auflagen, Vorgehen werden durch die Umweltschutzkommission von Fall zu Fall festgelegt und öffentlich publiziert.	1. Eingang der Kandidaturen 2. Umweltschutzkommission erstellt eine Shortlist 3. Öffentliche Abstimmung über die Kandidaturen auf der Shortlist. 4. Preisübergabe mit öffentlicher Begleitkommunikation.		Preisgeld insgesamt CHF 3'000 Zusätzlich: Kommunikation über Preisträger

²⁾ GRB vom 10. November 2025 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2026